

99077032001002

Allgemeine offene Genehmigung für die Ausfuhr von Kulturgut in Drittstaaten Erteilung für Kirchen und Religionsgemeinschaften

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/services/99077032001002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99077032001002
Leistungsbezeichnung I	Allgemeine offene Genehmigung für die Ausfuhr von Kulturgut in Drittstaaten Erteilung für Kirchen und Religionsgemeinschaften
Leistungsbezeichnung II	Genehmigung für die regelmäßige vorübergehende Ausfuhr von Kulturgut in Beständen von Kulturgut bewahrenden Kirchen in Drittstaaten beantragen
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Verleih, kirchliches Kulturgut, Restaurierung, Kirchen, Kulturgut, Kulturgutschutzgesetz, Ausfuhrgenehmigung, Religionsgemeinschaften,

Modul	Sachverhalt
	Forschung, KGSG, Ausfuhr, Durchführungsverordnung, Kulturgutschutz
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Kultur (individuell, 077)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Zollverfahren für Einfuhren und Ausfuhren gemäß dem Zollkodex der Union
Lagen Portalverbund	Import und Export (2070200), Grenzüberschreitende Tätigkeit (2070100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	08.04.2025
Fachlich freigegeben durch	Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)
Handlungsgrundlage	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02012R1081-20121212&qid=1713525861311 https://www.gesetze-im-internet.de/kgsg/_25.html https://www.gesetze-im-internet.de/kgsg/_27.html
Teaser	Als Kirche oder Religionsgemeinschaft können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine allgemeine offene Genehmigung für die Ausfuhr von Kulturgut in Drittstaaten beantragen.
Volltext	<p>Führen Sie als Kirche oder als Religionsgemeinschaft, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt ist, Kulturgut in Ihren Beständen regelmäßig vorübergehend von Deutschland in ein oder mehrere Drittstaaten aus? Dann können Sie eine allgemeine offene Genehmigung für die Ausfuhr von Kulturgut in Drittstaaten beantragen. Drittstaaten sind Staaten, die nicht zur Europäischen Union (EU) zählen.</p> <p>Die allgemeine offene Genehmigung ist insbesondere dann zu empfehlen, wenn Sie des Öfteren</p> <ul style="list-style-type: none"> • an öffentlichen Ausstellungen teilnehmen, • Kulturgüter restaurieren lassen oder

Modul

Sachverhalt

- Forschende die Möglichkeit geben, die Kulturgüter zu untersuchen.

Die allgemeine offene Genehmigung kann höchstens für 5 Jahre erteilt werden.

Die allgemeine offene Genehmigung können Sie bei der zuständigen Behörde des Bundeslandes beantragen, in der sich der Hauptsitz Ihrer Institution befindet.

Erforderliche Unterlagen

- Einverständnis Ihrer Kirche oder Religionsgemeinschaft

Voraussetzungen

- Sie sind eine Kulturgut bewahrende Kirche oder eine als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannte Religionsgemeinschaft.
 - Sie garantieren, dass das Kulturgut unbeschadet und rechtzeitig wieder eingeführt wird.
 - Das Einverständnis Ihrer Kirche oder Religionsgemeinschaft für die Beantragung der Ausfuhrgenehmigung liegt vor.

Kosten

Verfahrensablauf

Eine Genehmigung für die vorübergehende Ausfuhr von Kulturgut können Sie nur schriftlich beantragen.

- Laden Sie das entsprechende PDF-Formular Ausfuhrgenehmigung für die Ausfuhr in Staaten außerhalb der EU herunter und füllen Sie es aus.
 - Drucken Sie das PDF-Formular einmal einseitig aus.
 - Das PDF enthält 2 Ausfertigungen des Antrags auf Ausfuhrgenehmigung.
 - Beide Ausfertigungen müssen entsprechend ausgefüllt werden.
 - Fügen Sie beiden Ausfertigungen die notwendigen Nachweise bei.
 - Unterschreiben und stempeln Sie gegebenenfalls die Ausfertigungen an den vorgegebenen Stellen.
 - Senden Sie beide Ausfertigungen und die dazugehörigen Nachweise per Post an die zuständige Behörde.
 - Die zuständige Behörde prüft Ihren Antrag und

Modul

Sachverhalt

entscheidet über die Erteilung der Ausführungsgenehmigung.

- Bei positiver Entscheidung wird die zweite Ausfertigung mit der Genehmigung versehen und an Sie zurückgeschickt.
- Bitte führen Sie diese Genehmigung bei Ausfuhr des Kulturguts mit.
- Bei negativer Entscheidung über Ihren Antrag erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung.

Bearbeitungsdauer

Frist

weiterführende Informationen

https://www.kulturgutschutz-deutschland.de/DE/Home/home_node.html
https://www.kulturgutschutz-deutsch-land.de/DE/Service/Formulare/Behoerdenfinder/behoerdenfinder_node.html

Hinweise

Für die regelmäßige Ausfuhr in Mitgliedstaaten der EU können Sie als Kulturgut bewahrende Kirche oder anerkannte Religionsgemeinschaft ebenfalls eine allgemeine offene Genehmigung beantragen.

Rechtsbehelf

Widerspruch oder in dem Fall, in dem der Verwaltungsakt von einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist, Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage.

Weitere Informationen können der Rechtsbehelfsbelehrung des jeweiligen Verwaltungsakts im konkreten Einzelfall entnommen werden.

Kurztext

- Kulturgut bewahrende Kirchen oder anerkannte Religionsgemeinschaften benötigen Genehmigung bei regelmäßiger und vorübergehender Ausfuhr von Teilen ihrer Bestände in Drittstaaten, zum Beispiel für
 - Teilnahme an öffentlichen Ausstellungen
 - Restaurierung von Kulturgütern
 - Untersuchung der Kulturgüter durch Forschende
- Drittstaaten sind Staaten, die nicht zur Europäischen Union (EU) zählen
- allgemeine offene Genehmigung höchstens für 5

Modul

Sachverhalt

Jahre
• Anmeldung: schriftlich

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal